

961 der Beilagen

3

Vorblatt**Problem:**

Die in den Strafbestimmungen enthaltenen Geldstrafen sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 in Euro festzusetzen. Die übrigen Änderungen betreffen redaktionelle Änderungen bzw. die Determinierung der Bestimmung über die an der Vollziehung mitwirkenden Organe.

Ziel:

Rechtsanpassung.

Problemlösung:

Anpassung der Vorschriften über die Strafbestimmungen und der an der Vollziehung mitwirkenden Organe.

Inhalt:

Neben redaktionellen Änderungen kleinsten Umfangs Ersatz der in den Strafbestimmungen enthaltenen Schillingbeträge durch Eurobeträge sowie Determinierung der Bestimmungen über die an der Vollziehung mitwirkenden Organe.

Alternativlösungen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Auswirkung auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Besonderheit des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4

961 der Beilagen

Erläuterungen**Allgemeiner Teil**

Die in den Strafbestimmungen enthaltenen Geldstrafen sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 in Euro festzusetzen. Die übrigen Änderungen betreffen redaktionelle Änderungen sowie die Nennung der Strafbehörden und die Determinierung der Bestimmung über die an der Vollziehung mitwirkenden Organe. Der Entwurf sah vor, die „Organe der Straßenaufsicht“ durch die „Organe der öffentlichen Sicherheitsdienste“ zu ersetzen. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Finanzen wurde nunmehr vorgesehen, dass die Organe der Bundessicherheitswache und der Bundesgendarmerie sowie die Grenzorgane und die Zollorgane bei der Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben an der Vollziehung der §§ 46 Z 1 lit. c und 47 Abs. 2 und 3 mitzuwirken haben, und der Umfang dieser Mitwirkungspflicht festgesetzt.

Das Kraftfahrlinienrecht ist im Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes) versteinert, da unter diesem Kompetenztatbestand alle Vorschriften fallen, die nach dem Stand der Systematik der einfachrechtlichen Gesetzgebung am 1. Oktober 1925 als gewerberechtliche Vorschriften anzusehen waren.

Besonderer Teil**Zu 1:**

Der Hinweis auf die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr in Bescheidform genehmigten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Kraftfahrlinien ist durch den Hinweis auf die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr (Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II Nr. 47/2001) zu ersetzen. Im Begutachtungsentwurf war vorgesehen, das BGBl-Zitat der Verordnung nachzustellen. Um jedoch nicht bei jeder Änderung der Verordnung auch das Kraftfahrliniengesetz anpassen zu müssen, unterbleibt dieses Zitat.

Zu 2 bis 3:

Redaktionelle Änderungen (Ressortbezeichnungen).

Zu 4:

Der Bindestrich in „ÖPNRV-G“ wurde erst beim Druck des ÖPNRV-G 1999 im Bundesgesetzblatt (und nur dort) eingefügt, die Korrektur war daher nunmehr auch im Kraftfahrliniengesetz vorzunehmen.

Zu 5 bis 7:

Redaktionelle Änderungen bzw. Schreibfehlerberichtigung.

Zu 8:

Die in der Stammfassung der Strafbestimmung angeführten Beträge von 10 000 S bis 100 000 S (§ 47 Abs. 1), 30 000 S bis 100 000 S (Abs. 2) und 100 000 S (Abs. 3) ergeben bei Umrechnung mit dem Wert von 13,7603 S für einen Euro, Beträge von 726,73 €, 2 180,19 € und 7 267,28 €, und wurden daher aus Praxisgründen auf 726 €, 2 180 € und 7 267 € abgerundet. Weiters wurde das Zitat „VStG 1950“ auf „VStG“ berichtigt und die Strafbehörden genannt.

Über Wunsch des Bundesministeriums für Inneres wurde überdies ein neuer Abs. 2 eingefügt, um Verstöße gegen die auf Grund der Bestimmung des § 46 Z 1 lit. c erlassenen Verordnungen („für den Fahrdienst und die Fahrgäste geltende Verbote“) in Extremfällen, die die öffentliche Sicherheit gefährden, sanktionieren zu können. Im Regelfall, das heißt ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, stellen Verstöße gegen derartige Verbote keine Verwaltungsübertretungen dar.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

Zu 9:

Auf Grund eines Rechtsgutachtens des Verfassungsdienstes zum Güterbeförderungsgesetz, GZ 600 641/0-V/5/94, vom 12. August 1994 sollten in dieser Bestimmung die „Organe der Straßenaufsicht“ durch die „Organe der öffentlichen Sicherheitsdienste“ ersetzt werden.

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Finanzen wurde nunmehr vorgesehen, dass die Organe der Bundessicherheitswache und der Bundesgendarmerie sowie die Grenzorgane und die Zollorgane bei der Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben an der Vollziehung der §§ 46 Z 1 lit. c und 47 Abs. 2 und 3 mitzuwirken haben, und der Umfang dieser Mitwirkungspflicht festgesetzt.

961 der Beilagen

5

Abs. 2 normiert die Assistenzleistungsverpflichtung der Bundessicherheitswache und der Bundesgendarmerie zur Sicherung der Amtshandlungen der Organe der zuständigen Aufsichtsbehörden.

Zu 10:

Da vor dem In-Kraft-Treten des Kraftfahrliniengesetzes keine Verordnungen erlassen worden sind, wurde diese Bestimmung zu totem Recht und wird durch die In-Kraft-Tretensbestimmung für § 47 in der vorliegenden Fassung ersetzt.

Zu 11:

Redaktionelle Änderung.